Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/7/12 8Ob25/89

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.07.1990

Norm

KO §20 Abs1 Z1
KO §20 Abs2

Rechtssatz

Das Kompensationsverbot gilt auch dann, wenn die sogenannte Passivforderung, gegen die aufgerechnet werden soll, gerade durch die Konkurseröffnung entsteht, wie im Fall der Forderung des Gemeinschuldners auf ein allfälliges Auseinandersetzungsverfahren. Die Bestimmungen des § 20 Abs 2 KO sehen hievon keine Ausnahme vor.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 25/89
  Entscheidungstext OGH 12.07.1990 8 Ob 25/89
  Veröff: RdW 1991,13 = ÖBA 1991,132

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0064398

Dokumentnummer

JJR_19900712_OGH0002_0080OB00025_8900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at